

Handel, Gewerbe und Verkehr.

(Fortsetzung aus der 1. Beilage.)

Internationale Holzgesellschaft in Erkelenz. Wie verlautet, ist die Gesellschaft mit der oldenburgischen Staatsregierung in Verhandlungen getreten, um die Angelegenheit des Sörbes im Großherzogtum zu regeln...

Das Helmsfelder Bricketyndikat hat, wie in Berichtigung einer früheren Meldung mitgeteilt ist, für die Kampagne 1907/08 die Preise für Salobriketts um 6 M. pro Doppelwagen und die für die Kalkgewerkschaft, 'Glückauf', Sonderhausen zahlt für den Januar wieder eine Monatsausbeute von 100 M. für den Kux...

Steinkohlenbergwerk Nordstern. Wie verlautet, ist der Reflekt für Nordstern die Phönix-Aktiengesellschaft gewesen. Die Verhandlungen sind jedoch eingestellt worden, ebenso wie s. Z. die mit der Deutsch-Luxemburgischen Gesellschaft, da der geforderte Kaufpreis zu hoch war.

Eisenwerk Waeffel in Hannover. Der Aufsichtsrat schlägt bei einem Jahresgewinn von 400,000 M. 10 Proz. Dividende gegen 8 Proz. im Vorjahre vor. 30,000 M. werden auf neue Rechnung vorgetragen. Es ist eine Erhöhung des Aktienkapitals geplant.

Englisch-Österreichische Zementfabrik. Die Anglo-Österreichische Zementfabrik wird wegen der Erhebung einer englisch-österreichischen Zementfabrik, welche in Teschen, Servitz bei Triest und Reszca Fabriken zur Erzeugung von Schlackenzement errichten soll. Es sind drei Oefen vorgesehen.

Zwischen M. J. Erdos Söhne in Hamburg und Hecht, Pfeiffer & Co. in Berlin ist, wie der Aktionärsbeschluss zeigt, ein Interessengemeinschaft abgeschlossen worden, durch die ein Zusammenwirken dieses bedeutenden deutschen Import- und Exporthauses mit dem größten deutschen Einkaufshause, das für etwa 300 Geschäfte in Berlin ist, wird durch diesen Zusammenschluß wird eine Gruppe geschaffen, die durch die Größe der Konsumfähigkeit in Deutschland einzig dasteht.

Zucker. Magdeburg, 28. Jan. [Telegr.] Kornzecker, 80proz. ohne Sack 8,50 - 8,57 1/2, Naciprodukte, 70proz. ohne Sack 6,80 - 7,05, Rubig - Brotmaldeine 1. ohne Fas 18,37 1/2, Kristallzucker I. mit Sack - Gem. Raffinade mit Sack 18 1/2 1/2, Gem. Melis mit Sack 17,62 1/2, StHl. Holzeucker I. Prod. transitu frei a. Bord Hamburg per Januar 17,00 1/2, 17,70 1/2, - bz. - bz. per Februar 17,65 1/2, 17,75 1/2, - bz. - bz. per März 17,75 1/2, 17,85 1/2, - bz. - bz. per Mai 18,10 1/2, 18,15 1/2, - bz. - bz. per August 18,35 1/2, 18,40 1/2, - bz. - bz. per Okt.-Dez. 18,60 1/2, 18,65 1/2, - bz. - bz. Ruhig.

Wochenumsatz 180,000 Ztr.

Hamburg, 28. Jan. [Telegr.] (Vormittags-Bericht.) Rabenholzecker, I. Produkt, Basis 88 Proz. Rendement neue Usance, frei a. Bord Hamburg, Jan. 17,60, März 17,80, Mai 18,10, Aug. 18,35, Okt. 18,65, Dez. 18,90, Matt.

Kaffee. Hamburg, 28. Jan. vorm. [Telegr.] Kaffee good average Santos per März 31,75 G., Mai 32,25 G., Sept. 33,00 G., Deabr. 33,50 G. Behauptet.

Metalle. New York, 26. Jan. Zinn 41,70 - 42,20, Kupfer 24,75 - 25,25 Doll.

Hekt. Stroh etc. Halle, 28. Jan. [Bericht über Heu u. Stroh, mitgeteilt von Otto Westphal.] Preise für 60 kg, und zwar bei Partien frei Bahn, bei einzelnen Pufen frei Hof hier. Die Partienpreise sind fest, die Fuhrenpreise sind in Klammern gesetzt. Roggen-Langstroh (Handdruck) 2,23, Maaschinenstroh für Papierfabriken, Roggenstroh und Weizenstroh 1,60, zu Strenzwecken 1,90 (310), Breitdrusch 2,00, Wiesengruen oder Thiergras 2,00, 2,20, 2,30 (3,00, gute irunde Sorten 2,30 (2,50), Kleebier, erster Schnitt beste Sorten 2,75 (3,00), minderwertige Sorten nicht gehandelt. Torfpreise, in 300 Ztr.-Ladungen frei Bahn hier 1,05, in einzelnen Heufen von Lager hier 1,10, in einzelnen von Lager hier 2,00.

Düngemittel. Staßfurt-Leopoldshall, 28. Jan. (Bericht v. Wichmann & Co Salzgeschäft.) Es notiert frei Eisenbahnwagen ab Werkstation mit der Maßgabe, daß für sämtliche Stationen, die mit den Abfahrsstationen in direktem Frachverhältnis stehen, feste Frachtschuldigkeiten gelten. In Ladungen von 100 K. M. sind 2,40 Centen, in 2,40 Centen, in reinem Kali 1,50 ohne Sack, 1,98 mit Sack, Carnallit mit 9% reinem Kali und Kieserit 0,90 ohne Sack, 1,41 mit Sack. Kallidüngemittel mit 20% reinem Kali 3,10, 30% 4,75, 40% 6,40 ohne Sack, Abnahme einschließl. Sack 0,35 höher. Torfbescheinigung für alle Salze 0,10 M. pro 100 kg Anschlag. Für Kalin-Karnallit und Kieserit wird 5% Notstandsvergütung bewilligt. Die Lieferungen erfolgen nur zur landwirtschaftlichen Verwendung im Inlande.

Wasserspeicher, u. bodenst. über - unter Null.

Table with columns: Name, Date, Price, and other details for various water storage and related items.

Leipziger Börse, 28. Januar. (Telephon. Meldungen.)

Table listing various stocks and bonds from the Leipzig stock exchange, including titles like 'Sächsische Rente', 'Allg. Dtsche Cred.-A.', and prices.

Tendenz: ruhig.

Berliner Börse vom 28. Januar. (Fernsprechbericht der Saale-Ztg.)

Von der Fondsbörse. Die neue Woche eröffnete in freundlicher Haltung. Die günstigen Pressenotizen über den Erfolg der Wahlen einerseits sowie der gestrige Kaiserliche Gnadenerlass wegen Majestätsbeleidigungen andererseits wirkten zu Beginn anregend ein. Im Montanaktienmarkt erlitten die Aktien des Stollbergwerk von 25 Proz. gegen Sonnabend. Als Grund hierfür wurde angegeben, dass die geplante Fusion mit Phönix trotz der früheren gegenteiligen Version der Verwirklichung entgegengehe. Harpener waren anfangs um 1/2 Proz. besser, später abgeschwächt auf Tagesrealisierungen infolge des Ueberschussausfalls im vierten Quartal im Vergleich mit dem dritten Quartal. Hüttenaktien wenig anregend und um Bruchteile schwächer. Man behauptet nach anfänglicher Trägheit. Dreiproz. Reichsanleihe um 0,10 besser, internationale

Berliner Börse vom 28. Januar. (2 1/2 Uhr nachm. telephonisch mitgeteilt.)

Table listing various stocks and bonds from the Berlin stock exchange, including titles like 'Rüstungsanleihe', 'Russ. kons. Anl.', and prices.

Gold- und Silberknoten.

Table listing gold and silver notes from various countries like 'Souveränes Pr. Bank.', 'Amerik. Noten', etc.

Deutsche Fonds- u. Staatspap.

Table listing German government bonds and state papers, including 'Deutsche Reichsanl.', 'Preuß. Konsols', etc.

Bank-Aktien.

Table listing bank stocks from various banks like 'Berg-Bank', 'Hyp.-Bank', etc.

Ausländische Fonds.

Table listing foreign bonds and funds from countries like 'Argentin. Anleihe', 'Öst. Anl.', etc.

Fonds anregunglos. Russen von 1902 um 0,15 geleestert. Bahnel ausnahmlos schwächer, Amerikaner auf New York gedrückt. Von Schiffahrtaktien Hamburger Paketfahrtlinien um 1/2 Prozent besser. Lloydaktien dagegen um 1/2 Proz. niedriger. Allg. Elektrizitätsaktien auf Rückkäufe um 1/2 Proz. höher. Ultimogold ca. 3/4 Proz. Geld 4/4 Proz.

Zu Beginn der zweiten Börsensession Aussest still in sämtlichen Märkten, und daraufhin die meisten Kurse nominell. Bei Berücksichtigung Gesamtstatus unverändert, Geschäft weiter sehr still.

Weizen 1000 kg Mai 18,75, Juli 18,75, Sept. - - - - - M. Roggen 1000 kg Mai 17,00, Juli 17,25, Sept. - - - - - M. Hafer 1000 kg Mai 16,00, Juli 17,00 M. Mais 1000 kg Mai 12,25, Juli 12,25 M. Rohwoll 100 kg Jan. - - - - - Mai 59,00, Okt. 54,60 M.

Man war anfänglich wegen der grossen Weizenausfuhr Argentiniens und der kleinen Abschwächung Nordamerikas hier, nicht fest. Es genigte jedoch schwache Nachfrage, um Roggen merklich im Preise zu bessern, während Weizen kaum etwas profitierte. Hafer behauptete sich gut. Getreide blieb preishaltend. Rüböl besserte sich bei einiger Kaufkraft einigermaßen im Werte. Wetter; mild.

Nach Schluß der Redaktion eingegangen.

Berlin, 28. Jan. Nach dem amtlich veröffentlichten Wahlergebnis erhebt sich die Zahl der Reichstagsabgeordneten Dr. Dobe (kont.) 7438 Stimmen, Dr. Radtke (fr. Sp.) 6176 und Arbeiterpartei (fr. Sp.) 5762 Stimmen. Es gibt somit 21 Reichstagsmitglieder und Reichstagsmitglieder, welche am 28. Jan. 1907, 11 Uhr mittags, die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des

Öffnen, 28. Jan. 11 Uhr mittags. Die die Bestrafung des



**Nachrichten über die Einstellung in Unteroffizierschulen.**

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, die das wehrpflichtige Alter erreicht haben und die sich dem Militärstand widmen wollen, Lehren für in Unteroffizierschulen. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert im allgemeinen drei Jahre. In dieser Zeit erhalten die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht, der sie befähigt, bei fortgesetzter Tätigkeit auch die bevorzugten Stellen des Unteroffiziersstandes (Feldwebel und) und des Beamtenstandes (Zugführer usw.) zu erlangen.

Der Unterricht umfasst: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Unterweisung aller Vorkenntnisse, Geschichte, Erdkunde, Naturlehre, Stenographie, Hands- und Zeichnungen, sowie Gelände.

Die gymnastischen Übungen bestehen in Turnen, Voltmanntesten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule gibt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Verbehrung zum Unteroffizier; sie können vielmehr lediglich von der guten Führung und vorzählenden Dienstleistung des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Unteroffizierschüler können in beschränktem Maße bereits auf den Unteroffizierschulen zu überausigen Unteroffizieren befördert werden und treten bei ihrem Auscheiden in das Heer wieder in etatsmäßige Unteroffiziersstellen.

4. Die Unteroffizierschüler werden in erster Linie der Infanterie oder, wenn möglich, können aber auch nach Erweisen des Kriegsmünfterdienstes den Wollschüßengewehr-Abteilungen, der Feld- und Fußartillerie, den Bionneten, den Bezirkskommandos und der Marine-Infanterie zugeweiht werden. Für die Verteilung ist in erster Reihe das dienstliche Bedürfnis maßgebend, indessen sollen die Wünsche der einzelnen um Zuteilung an bestimmte Truppenteile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5. Die Unteroffizierschüler gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes, stehen daher wie jeder andere Soldat unter den militärischen Gelehen und haben keinen Einfluß auf das Fahren zu leisten.

6. Der in die Unteroffizierschule Gintretende muß das wehrpflichtige Alter erreicht haben, also mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Er muß mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von furcherlichen Gebrechen, sowie nachstehenden Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

7. Der Gintretende muß sich tadelloß verhalten haben, lateinische und deutsche Schrift mit gleicher Sicherheit lesen und schreiben können und in den der Gewandtheilnahme befähigt sein.

8. Der Gintretende in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Bewerber zuvor schriftlich verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil, nach der Jahre aktiv im Heere zu dienen. Heer, Kaiserl. Marine und Kaiserl. Schuttruppe sind hier gleichbedeutend.

9. Die Gintretenden muß mit ausreichendem Schutze, Kleidung und Wäsche für ein Jahr zur Verhaltung des erforderlichen Putzenganges versehen sein.

10. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommando seines Aufenthaltsortes oder bei einer Unteroffizierschule (in Wehrich, Göttingen, Jülich, Marienwerder, Wobden, Trepow a. N. und Weihenfeld) oder Unteroffizierschule (in Annaburg, Barchleben, Geisenberg i. Pom., Kreuzfeld, Weibung und Wobden) persönlich zu melden, um die dortigen Vorschriften vorzulegen:

- a) einen von dem Gintretenden über den Gintretensfall seines Aufenthaltsortes eingetragenen Wehrchein,
- b) den Konfirmationschein oder einen Nachweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- c) etwa vorhandene Schuldenquittungen,
- d) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungswelt, über früher übertragene Leistungen und etwaige erhaltene Belohnung.

Eine Einstellung findet nur bei den Unteroffizierschulen in Wehrich, Göttingen und Marienwerder statt und nicht bei den Unteroffizierschulen in Jülich, Wobden, Trepow a. N. und Weihenfeld, da diese sich aus Unteroffizierschulen ergänzen.

11. In die Wehrung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung schriftlich auszufüllen, die Beschäftigungswelt, die Beschäftigungswelt über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Büffer 8) auszufüllen.

Die Freiwilligen erhalten durch Vermittlung des Bezirkskommandos den Annahmchein von der Unteroffizierschule, der sie zugeweiht sind.

Nach Erstellung des Annahmcheins tritt der Freiwillige in die Klasse der Vorwärts in die Heimat bestimmbaren Zeitpunkt. Die Gintretung erfolgt nach der Unteroffizierschule, die den Annahmchein ausgestellt hat, durch Vermittlung des Bezirkskommandos.

Die Gintretungsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Unteroffizierschulen gelöst werden. Kosten für den Militär-Verwaltungsbüchlein wird nicht entstehen.

Wünsche der Freiwilligen um Zuteilung an eine der Unteroffizierschulen in Wehrich, Göttingen und Marienwerder zu werden, sowie die ärztliche Untersuchung schriftlich auszufüllen, die Beschäftigungswelt, die Beschäftigungswelt über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Büffer 8) auszufüllen.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen in Wehrich und Marienwerder findet im Monat Oktober, in die Unteroffizierschule in Göttingen im Monat April statt.

Wer zu diesen Zeitpunkten nicht eintreffen werden kann, darf in freizuwählende Stellen der Unteroffizierschulen in Wehrich und Marienwerder bis Ende Dezember, in Göttingen bis Ende Juni eingeweiht werden, vorausgesetzt, daß dann noch alle Annahmbedingungen genügt sind.

13. Unteroffizierschüler, die sich durch mangelhafte Führung oder durch geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffiziersdienst erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen.

14. Entlassenen Unteroffizierschüler wird bei späterer Erfüllung der geforderten Dienstpflicht die in der Unteroffizierschule zugewandte Dienstzeit grundsätzlich nicht in Anrechnung gebracht werden (siehe Verordnung).

15. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung Unteroffizierschüler, die sich durch mangelhafte Führung oder durch geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffiziersdienst erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen.

16. Entlassenen Unteroffizierschüler wird bei späterer Erfüllung der geforderten Dienstpflicht die in der Unteroffizierschule zugewandte Dienstzeit grundsätzlich nicht in Anrechnung gebracht werden (siehe Verordnung).

17. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung Unteroffizierschüler, die sich durch mangelhafte Führung oder durch geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffiziersdienst erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen.

18. Für die beschriebenen Prüfungs-Einstellung nach Bedarf an Unteroffizierschüler nachzugehen ist, werden die vorstehenden Nachrichten mit dem Bezirkskommando schriftlich geschickt, daß die ärztliche Untersuchung der sich Meldenden jeden Mittwoch und Sonnabend von 8-9 Uhr vormittags beim unterstehenden Kommando stattfinden soll.

Dalle a. S., den 22. Januar 1907.  
Königliches Bezirkskommando.

**Bekanntmachung.**

Die Gintretung in den Wehrich und in den Wehrungen der in der Unterabteilung der Stadt Halle a. S. befindlichen Gintretenden, und zwar:

- a) der Halle-Weihenfelder Gintretende (Weihenfelderstraße) von Stat. Nr. 3, 4, 5 (neue Weihenfelder Gintretende) bis zur Endstation hinter der Halle-Weihenfelder Gintretende, Nr. 4, 6 + 7;
- b) der Halle-Dehlfelder Gintretende auf der Haltestelle von Stat. Nr. 1, 2 + 3 bis zur Endstation Stat. Nr. 1, 7 + 8;
- c) der Halle-Dehlfelder Gintretende (Hanselberstraße) von Stat. Nr. 1, 2 + 3 bis zur Endstation Stat. Nr. 1, 7 + 8;
- d) der Halle-Dehlfelder Gintretende von Stat. Nr. 1, 3 bis 4, 5 + 17;
- e) der Halle-Dehlfelder Gintretende von Stat. Nr. 0, 50 + 53 bis 2, 4 + 7 + 18
- f) der Halle-Dehlfelder Gintretende von Stat. Nr. 4, 5 bis 5, 9 + 18

soll auf die 3 Augustusjahre 1907 bis einschließlich 1909 neu verzeichnet werden.

Termin zur Abgabe von Wehrch 1907: am 1. März 1907, vormittags 10 Uhr im südlichen Bureau für Grundgentum — Rathausstr. 19, Zimmer 61 — anzureichen.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben und können vorher im genannten Bureau eingesehen werden.  
Dalle a. S., den 22. Januar 1907.  
Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

Die Abrechnung über das am Schluß des Jahres 1906 vorhandene Guthaben der Gintretenden und deren Anteil von heute ab bis zum 31. Dezember 1907 während der Dienststunden zur Kenntnis der Gintretenden im Geschäftsbüro der Sparkasse — Rathausstr. Nr. 1 — aus, was mit einem 8 % des Zinses bis zum Termin bringen.  
Dalle a. S., den 22. Januar 1907.  
Der Vorstand der städtischen Sparkasse.

**Polizei-Verordnung,**

betreffend das Halten der sogenannten Koff- oder Ziehender.

Am Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 verordnet die Behörde des sogenannten Koff- oder Ziehender unter Zustimmung des Polizeikomitees in Gemäßheit des Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1874 (Bl.-Bl. S. 267) und des §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der ganzen Provinz, was folgt:

Der neuen Entgelt ein noch nicht sechs Jahre altes Kind in Koff und Koffe nehmen will, bezahlt hierzu in der Regel vor der Aufnahme des Kindes, mindestens aber binnen 24 Stunden nach der Aufnahme bestehen, der Erlaubnis des Ortspolizei-Behörde (d. h. des Amtsvorstehers, bzw. des städtischen Polizei-Verwalters).

§ 1. Die Erlaubnis wird stets nur auf Widerruf und nur solchen Personen erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnung zur Aufnahme einer solchen Pflege ohne Gefährdung des Kindes geeignet erscheinen.

§ 2. Die Erlaubnis ist bei der Ortspolizei-Behörde schriftlich nachzusuchen und in dem Gelehen ist a) der Name und Adresse zu nehmenden Kindes, sowie Ort und Tag seiner Geburt, b) Name, Stand und Wohnung seiner Eltern, bei mehrfachen Geburden Name, Stand und Wohnung der Mutter, sowie des Vaters, c) Name, Stand und Wohnung der Koffeherin, genau anzugeben und erforderlichenfalls zu bezeichnen.

§ 3. Wird die nachgesuchte Erlaubnis von der Ortspolizei-Behörde erteilt, so ist die darüber auszuführende Verfügung von der Koffeherin sorgfältig aufzubewahren und während des Pflegeverhältnisses dem Beamten der Polizei-Behörde und den von dem letzteren beauftragten Personen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 4. Die erteilte Erlaubnis verliert ihren Zweck, wenn die Koffeherin die ihr obliegenden Pflichten gegen das Pflegekind vernachlässigt und insbesondere diesem die erforderliche Nahrung und Pflege nicht gewährt, oder wenn sonstige eine für das Pflegekind nachteilige Veränderung in den persönlichen oder häuslichen Verhältnissen der Koffeherin eintritt.

§ 5. Während des Pflegeverhältnisses ist den Beamten der Polizei-Behörde oder den von der letzteren beauftragten nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1874 (Bl.-Bl. S. 267) und des §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 mit einer entsprechenden Festsetzung an vorstehenden Personen von der Koffeherin und deren Haushalten der Zutritt zu ihrer Wohnung zu verweigern und alle das Pflegekind betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen, als erforderlich das Kind vorzuweisen.

§ 6. Wird das Pflegeverhältnis aufgegeben oder stirbt das Pflegekind, so hat die Koffeherin hiervon binnen 24 Stunden nach dem Auslösen des Pflegeverhältnisses, bzw. nach dem Eintritte des Todes, der Ortspolizei-Behörde unter Mitnahme des Erlaubnischeins Nr. 4 Anzeige zu machen.

§ 7. Die Erlaubnis derjenige nicht sechs Jahre alten Kinder, welche sich beim Eintritte dieser Polizei-Verordnung bereits in einem Pflegeverhältnis im Sinne des § 1 befinden, ist von dem Pfleger oder der Pflegerin binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine die Angaben in § 3 enthaltende schriftliche Anzeige an die Ortspolizei-Behörde zu erstatten und innerhalb gleicher Zeit nach Maßgabe des § 3 die Erlaubnis zur Fortsetzung des Pflegeverhältnisses zu erwirken.

§ 8. Die Ortspolizei-Behörde kann ferner diejenigen Vorschriften auf bereits bestehende Pflegeverhältnisse gleichmäßige Anwendung.

§ 9. Ferner unterliegen den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung diejenigen Personen, welche mit Pflegekindern in den Besitz der betreffenden Ortspolizei-Behörde neu ankommen.

§ 10. Mit diesen Kindern, für welche die Behörde der öffentlichen Armenpflege oder sonstige öffentliche Wohlfahrtsanstalten eintritt oder bereits eingetreten ist, sowie auf diejenigen Personen, welche in erwünschten Ausdrücken eines ähnlich genehmigten Wohlfahrtsvereins die Behörde für ein Pflegekind übernommen haben oder übernehmen, findet diese Polizei-Verordnung keine Anwendung.

§ 11. Die in dieser Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen haben, unbeschadet der sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen namentlich unbeschadet der Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen zu erfolgen.

§ 12. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark abgeurteilt, an deren Stelle im Inbegriffes anzuwendbare Geldstrafe eintritt.

§ 13. Mit dem Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung treten die zur Anwendung des sogenannten Koff- und Koffeherverordens erlassenen Polizei-Verordnungen des Orts- und Kreispolizei-Büros außer Wirksamkeit.  
Angebe Nr. 1, den 17. Dezember 1898.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen,  
v. a. v. Batow.

Andem wird die vorstehende Oberpräsident-Verordnung hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis bringen, machen wir gleichzeitig bekannt, daß die Erlaubnis zum Halten von Ziehenden im Bureau der Armen-Verwaltung, Rathausstr. 1, 1. Zimmer Nr. 50, nachzusuchen ist.  
Dalle a. S., den 16. Januar 1907.

Die Polizei-Verwaltung,  
Abteilung für Ziehenderwesen.

**Bekanntmachung.**  
Wohnung zu vermieten.

Am südlichen Grundstück Hanselstraße Nr. 1 ist vom 1. März d. J. ab oder später eine Wohnung 12 Stuben, 1 Kammer, Küche, Kellerraum und Pökeltank zu vermieten. Auskunft wird im südlichen Bureau für Grundgentum — Rathausstr. 19, Zimmer 61 — erteilt.  
Dalle a. S., den 22. Januar 1907.  
Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**  
Der unter der Zurechnung der Hofstaats-Verwaltung des Reiches Nr. 125 nach dem Wehrch zu belagene Keller a. u. m. soll vom 1. April 1907 ab vermietet werden.  
Auskunft wird im südlichen Bureau für Grundgentum — Rathausstr. 19, Zimmer 61 — erteilt.  
Dalle a. S., den 16. Januar 1907.  
Der Magistrat.

**234. Versteigerung im städtischen Reihhaus zu Leipzig.**  
Den 6. März 1907 und folgenden Tage fallen ungenutzte Häuser zur Versteigerung an, nämlich: im März und April 1907 die Gebäude Nr. Lit. E. Nr. 47279 bis Lit. E. Nr. 82724 ausgehändelt worden sind, und zwar in der Ordnung, daß mit Gold, Silber und Anwesen begonnen wird.

**Tausch.** Verkauft. Gebaus mit Garten, Vermietet, gute Wohnlage u. Halle, mittlere Boden, bis über die Dächer, an. Garten ab. Rand. Höhe u. Halle veru. a. u. m. h. M. 1901 an H. Wölfe, Halle.

**Große Geschäfts-Etage Gr. Ulrichstr. 18**  
sofort oder später zu vermieten. Näheres H. Peiffer, Heilstraße 3

**Große hochherrschafft. Wohnung,**  
Wilsa Am Richter 5a, 1. bef. und 11. Zimmer neu, Preis RM. 3600, Centralheizung beibehalten, bis 1. April 1907 oder später zu vermieten. Näheres H. Peiffer, Heilstraße 3.

**Herrschaftliche Villa**

mit Garten zu kaufen gesucht. Offerten an die Expedition unter 8002 K. erbeten.

**2 Villen-Grundstücke,**

an d. Brenndorfer Gertrude-Suberde, am Preise von 12.000 bzw. 16.000 M. zu verkaufen.  
A. Matthei, H. Post-Verwalter, Gertrude a. S.

**Herrschafft. Wohnhaus**  
Südlich. 34 zu verkaufen.

**Neuerbautes Bäckerei-Grundstück,**  
Wiese der Stadt Halle S., in außerordentlich günstiger Lage, neu erbaute Wohnhaus, dabei ein Koff, Doppeltisch, etc. zu verkaufen. Geht. kann die Bäckerei nachweise übernommen werden. Offerten an H. J. 1556 an Rudolf Nasse, Halle S.

**Jüngerer Kommiss**

für höheres, feines Kolonialwaren- und Konfektengeschäft der 1. April c. gesucht. Offerten unter V. B. 500 an Oskarfenck & Vogler, A.-G., Göttingen.

**Für Kontor und Reise**

ein gewandter junger Mann von Landesherrschafft. Eintrags-Geschäft am halben Monat in Göttingen mit Gehalts-Anspruch unter Chiffre B. 1384 an die Exp.

**Erster Verkäufer**

in höheres Kolonialwaren- u. Konfektengeschäft zum 1. April c. a. g. gesucht. Offerten unter V. G. 501 an Haasenstein & Vogler, A.-G., Göttingen.

**Junger verheirateter Kaufmann,** Mitte 30, sucht Stellung zum 15. Febr. oder später als Gehilfen oder als Einzelhändler. Offerten unter Chiffre B. 1384 an die Exp.

**Lebensversicherung.**  
Kaufmann mit guten Kenntnissen und mit dem Lande wirtsch. Tätigkeit für ein solches Vertriebsbüro zu übernehmen. Offerten unter Chiffre B. 1384 an Rudolf Nasse, Halle.

**Lebensversicherung.**  
Kaufmann mit guten Kenntnissen und mit dem Lande wirtsch. Tätigkeit für ein solches Vertriebsbüro zu übernehmen. Offerten unter Chiffre B. 1384 an Rudolf Nasse, Halle.

**Für unter Getreide-Geschäft** suchen wir aus halben Antritt einen brandenburgischen

**jugen Mann**  
mit guter Vorbildung,  
Gebr. von Rauchhaupt,  
Trepowa a. N.

**Gesucht**  
lediger, unverheirateter Mann für die Verwaltung des Wirtschaftlichen-Vereins der hiesigen Gintretenden. Schriftliche Angebote mit Zeugnisabschriften und Angabe der Gehaltsforderung bis zum 1. April c. unter H. J. 1556 an Rudolf Nasse, Halle S.

**Für mein Kontor** suche ich für Ostern 1907 einen

**kaufmännischen Lehrling**

aus höherer Familie. Gute Vorkenntnisse in Buchführung und in der Schriftführung erforderlich.  
E. Leuter, Marktmeister u. Eisenhändler, Halle.

**Für mein Kontor** eines gewissen Grades, der in einem Kontor mit dem besten Erfolg tätig war, einen Lehrling

**Lehrling**

sofort oder Ostern gegen monatliche Vergütung gesucht. Off. mit Lebenslauf u. H. 843 an Haasenstein & Vogler, A.-G., hier.

**Lehrling**

am 1. April für unser Kontor suchen wir einen Lehrling

**Lehrling**

sofort für Ostern gegen monatliche Vergütung gesucht. Off. mit Lebenslauf u. H. 843 an Haasenstein & Vogler, A.-G., hier.

**Lehrling**

am 1. April für unser Kontor suchen wir einen Lehrling

**Lehrling**

sofort für Ostern gegen monatliche Vergütung gesucht. Off. mit Lebenslauf u. H. 843 an Haasenstein & Vogler, A.-G., hier.

**Kindergärtnerin II. Klasse**

in 2. Kinder im Alter von 3 und 5 Jahren vor 15 Jahren oder länger. Für solche mit guten Kenntnissen wollen wir melden. Offerten unter H. E. 1604 an Rudolf Nasse, Halle.